

Was ist ElsterLohn II?

Fragt man Elias, den Avatar auf der Website von Elster¹, wird man auf diese gestellte Frage folgende Antwort erhalten: „ElsterLohn ist ein ELSTER Teilprojekt für die automatisierte Lohndatenübertragung des Arbeitgebers. ElsterLohn bedeutet die stufenweise Abschaffung der Lohnsteuerkarte in zwei Schritten: Zunächst die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, danach den kompletten Wegfall der Kartonkarte.“ Nachdem der Schritt zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung als ElsterLohn I bezeichnet wurde, wird nun der zweite Schritt, der komplette Wegfall der Kartonkarte und das an ihre Stelle tretende elektronische Verfahren, als ElsterLohn II bezeichnet.

Das Verfahren ElsterLohn II soll die Kommunikation zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Finanzamt individuell, papierlos und sicher auf elektronischem Wege ermöglichen.

Notwendigkeit der Umstellung

Für jeden Steuerbürger ist es ein gewohntes Ritual. Einmal im Jahr kommt von der Gemeinde die Lohnsteuerkarte, die anschließend beim Arbeitgeber abzugeben ist. Abgesehen von möglichen Ermäßigungsanträgen oder anderen Ergänzungen ist für den Bürger die Sache damit erst einmal wieder erledigt. Dahinter steckt jedoch ein weitaus höherer Aufwand als man zunächst annimmt, und zwar sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Gemeinden und die Finanzverwaltung. So werden Jahr für Jahr aus etwa 380 Tonnen Papp-

karton die Lohnsteuerkartenrohlinge zentral hergestellt. Bevor dies jedoch geschehen kann, müssen die Gemeinden ihren Bedarf an Lohnsteuerkarten an die Finanzverwaltung ihres Landes melden. Im Jahr 2009 wurde in den Ländern ein Bedarf von etwa 64 Mio. Lohnsteuerkarten ermittelt.² Diese Bedarfsmenge wird von den Finanzverwaltungen an den zentralen Hersteller der Lohnsteuerkartenrohlinge weitergeleitet, wo die Produktion der Pappkarten erfolgt. Anschließend findet in den Ländern die Endfertigung statt. Zunächst werden dabei Linien und allgemeine Daten aufgedruckt. Auf dem entstandenen Vordruck werden in einem zweiten Schritt nun die personenbezogenen Lohnsteuerdaten aufgedruckt. Anschließend erfolgt die Zustellung an die Bürger. Durch wen die Druckverfahren sowie die Zustellungen erfolgen, ist in den Ländern unterschiedlich geregelt.

Auch in den Unternehmen ist mit dem derzeitigen Verfahren ein nicht zu unterschätzender Aufwand verbunden. So müssen die Lohnsteuerkarten noch immer manuell erfasst und ausgewertet sowie verwaltet und vernichtet werden.³

Verfahrensvereinfachung durch elektronische Kommunikation

Das bestehende Lohnsteuerkartenverfahren (Abbildung 1) wird durch die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abgelöst („ElsterLohn II“), was zu einer deutlichen Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsabläufe führen soll.

Die gesetzgeberische Grundentscheidung wurde bereits mit dem Jahressteuergesetz 2008 in § 39e Einkommensteuergesetz (EStG) getroffen. Diese Vorschrift beinhaltet die wesentlichen Regelungen für den Aufbau des neuen Verfahrens ebenso wie für die Umstellung von den Lohnsteuerkarten auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Im zukünftigen Verfahren (Abbildung 2) wird die Zuständigkeit für die Mitteilung der Lohnsteuerabzugsmerkmale an den Arbeitgeber auf die Finanzverwaltung als zuständige Behörde übergehen. Die Gemeinden (Meldebehörden) werden als örtliche Finanzbehörden letztmals für das Jahr 2010 Lohnsteuerkarten ausstellen müssen. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird die lohnsteuerlichen Grundlagen für die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) in einer Datenbank speichern. Zukünftig werden die Meldebehörden nur noch lohnsteuerlich bedeutsame Neuspeicherungen und Änderungen an das BZSt übermitteln müssen.

Der Arbeitgeber wird in dem neuen Verfahren verpflichtet, bei Beginn eines Dienstverhältnisses die Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer beim BZSt durch Datenfernübertragung anzufragen, die danach bereitgestellten Lohnsteuerabzugsmerkmale abzurufen und sie in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen. Diese Lohnsteuerabzugsmerkmale sind für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers so lange anzuwenden, bis das BZSt dem Arbeitgeber geän-

¹ www.elster.de

² Dieser Wert versteht sich inklusive einer Reserve, die von Land zu Land unterschiedlich hoch ist.

³ http://www.awv-net.de/cms/upload/aktuelles/AWV-Info_5-07_S.8-12.pdf

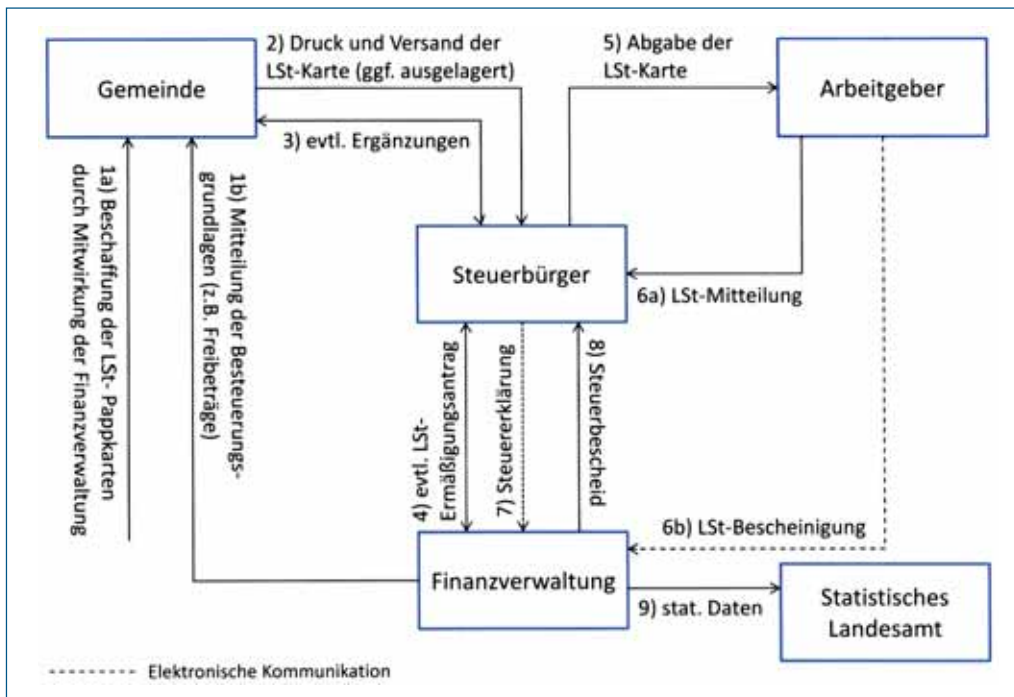


Abb. 1: Vereinfachte Darstellung des gegenwärtigen Lohnsteuerverfahrens.

Vorteile auf einen Blick – Fazit

Mit ElsterLohn II wird ein zeitgemäßes Lohnsteuerabzugsverfahren aufgebaut, was allen Betroffenen dauerhaft und spürbar wirtschaftliche Vorteile bietet:

Vorteile für die Bürger:

- kürzere Verwaltungswege

Vorteile für die Gemeinden:

- kein Druck und Versand von Lohnsteuerkarten

- kein Änderungsaufwand.

Vorteile für Arbeitgeber:

- keine manuelle Erfassung, Verwaltung und Vernichtung der LSt-Karten sowie etwaige Mahnverfahren zur Abgabe
- es entfällt die jährliche Erfassung von persönlichen Besteuerungsmerkmalen eines Arbeitnehmers
- verbesserter Zugang zur Finanzverwaltung

Vorteile für die Finanzverwaltung:

- Entlastung des Personals in den Finanzämtern
- optimiertes Verwaltungshandeln
- stete Verfügbarkeit aktueller statistischer Daten.

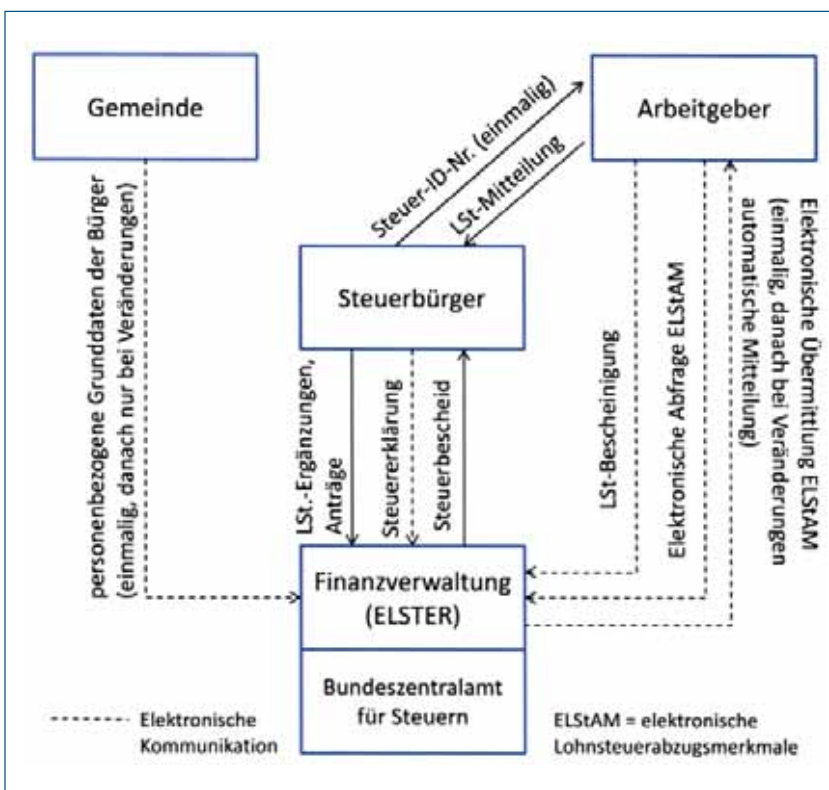


Abb. 2: Vereinfachte Darstellung des zukünftigen Lohnsteuerverfahrens (ElsterLohn II).

derte Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstellt und die Bereitstellung mitteilt. Nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist eine Verwendung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht mehr möglich.

Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber bei Eintritt in das Arbeitsverhältnis zum Zweck des Abrufs der Lohnsteuerabzugsmerkmale seine Identifikationsnummer sowie den Tag seiner Geburt mitzuteilen.

Dr. Thomas Duve ist Verwaltungswissenschaftler und bei der AWW als Fachreferent im Fachausschuss 1 "Verwaltungsmanagement und -modernisierung" zuständig für Fragen der Verwaltungsvereinfachung.